

## 8. Abweichungssatzung zur Satzung der Stadt Lich über das Erheben von Erschließungsbeiträgen vom 10.06.1987

Aufgrund der §§ 5 und 7 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) i. d. F. vom 01.04.1993 (GVBl. I 1992, S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.2002 (GVBl. I, S. 342) i. V. mit § 132 Baugesetzbuch (BauGB) i. d. F. vom 27.08.1997 (BGBl. I, S. 2141; 1998 I, S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Anpassung des BauGB an EU-Richtlinien vom 24.06.2004 (BGBl. I, S. 1359), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lich in ihrer Sitzung am 02.02.2005 folgende Abweichungssatzung beschlossen:

### § 1

Für die erstmalige Herstellung der eine Erschließungseinheit bildenden Erschließungsanlagen **Albrecht-Dürer-Straße, A.-Paul-Weber-Straße, Carl-Spitzweg-Straße, Käthe-Kollwitz-Straße, Lucas-Cranach-Straße und Max-Liebermann-Straße im Neubaugebiet „Auf dem Gleienberg“ in der Kernstadt Lich** werden folgende von § 12 der Satzung über das Erheben von Erschließungsbeiträgen abweichende Herstellungsmerkmale festgelegt:

Die unselbständigen Stichstraßen Lucas-Cranach-Straße, Käthe-Kollwitz-Straße, Max-Liebermann-Straße, Carl-Spitzweg-Straße und A.-Paul-Weber-Straße im Neubaugebiet „Auf dem Gleienberg“ in der Kernstadt Lich sind in verkehrsberuhigter Weise als Mischverkehrsfläche ausgebaut. Die Bordsteinanlagen (Abgrenzung zu den Gehwegen hin) sind entfallen. Es bestehen in diesem Bereich keine Gehwege.

### § 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Lich, den 28.07.2006

DER MAGISTRAT DER STADT LICH

(Siegel)

(gez. Seiboldt)  
Bürgermeister

Die vorstehende Satzung wurde am 02.08.2006 im „Amtsblatt der Stadt Lich“ öffentlich bekanntgemacht.

Lich, den 03.08.2006

DER MAGISTRAT DER STADT LICH

(Siegel)

(gez. Seiboldt)  
Bürgermeister